

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

VIII. Band. (Ausgegeben den 9. August 1919.) 32. Stück.

I n h a l t:

- N^o 107. Verordnung vom 29. Juli 1919, betreffend Vornahme von Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung.
- N^o 108. Bekanntmachung an alle Kirchenräte vom 29. Juli 1919, betreffend die Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung.
- N^o 109. Bekanntmachung an die Vorstände der Kreissynoden vom 29. Juli 1919, betreffend die Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung.
- Nachrichten.
-

N^o 107.

Verordnung, betreffend Vornahme von Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung.
Oldenburg, 1919 Juli 29.

Auf Grund des § 11 des Wahlgesetzes zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung vom 1. Juli d. Jz. werden die Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung auf
den 18. Sonntag nach Trinitatis, den 19. Oktober 1919, anberaumt.

Der Beginn der Wahlhandlung wird von den einzelnen Kirchenräten unter Beobachtung des § 11 des Wahlgesetzes festgesetzt werden.

Die Kirchenräte und Wahlvorsteher haben das zur Ausführung der Wahlen Erforderliche unverzüglich gemäß den Bestimmungen des Wahlgesetzes anzuordnen.

Oldenburg, 1919 Juli 29.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

Rust.

N. 108.

Bekanntmachung an alle Kirchenräte, betreffend die Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung.

Oldenburg, 1919 Juli 29.

Nachdem durch Verordnung vom heutigen Tage die Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung ausgeschrieben sind, haben die Kirchenräte unverzüglich mit der Aufstellung der Wahllisten zu beginnen. Die Kirchenräte sind dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen des § 12 des Wahlgesetzes auf das sorgfältigste beachtet werden. Da als Wahlberechtigte nur die zugelassen werden dürfen, die in die Wahllisten aufgenommen sind, so leuchtet die Wichtigkeit einer genauen Führung der Wahllisten ohne weiteres ein.

Der Kreis der Wahlberechtigten hat sich im Vergleich zum bisherigen Rechtszustand insbesondere dadurch geändert, daß nach § 4 des Wahlgesetzes jetzt auch alle weiblichen Mitglieder der Landeskirche in derselben Weise wie die Männer und ebenfalls die Militärpersonen, abgesehen von den Angehörigen der Militärgemeinde Oldenburg und der Marinegemeinde Wilhelmshaven, wahlberechtigt sind. Die Kirchenräte haben von Amts wegen diese neuen Wahl-

berechtigten in die Wahllisten aufzunehmen. Die Aufnahme ist nicht etwa von einer Anmeldung abhängig.

Über die Auslegung der Wahllisten enthalten die §§ 13 und 14 des Wahlgesetzes die erforderlichen Bestimmungen.

Für die Wahlliste ist das anliegende Muster zu verwenden.

Anlage 1.

Für die nach § 13 Satz 2 zu erlassenden Bekanntmachungen wird die Verwendung des anliegenden Musters empfohlen.

Anlage 2.

Wegen der besonderen Bekanntmachung der Wahlen im Gottesdienst wird auf § 16 verwiesen.

Die Kirchenräte haben dafür zu sorgen, daß rechtzeitig vor dem Wahltag darüber Gewißheit besteht, wer nach § 10 des Wahlgesetzes als Wahlvorsteher die Wahl zu leiten hat und wer sein Stellvertreter ist. Sind mehrere Wahlbezirke in der Gemeinde, so muß für jeden Bezirk ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter vorhanden sein. Auf die Vorschriften im § 10 Abs. 4 und 5 des Wahlgesetzes wird besonders hingewiesen. Für die vom Kirchenrat nach § 10 Abs. 5 zu erlassende Bekanntmachung wird die Verwendung des anliegenden Musters empfohlen.

Anlage 3.

Für die Wahlhandlung selbst kommen die §§ 20—28 in Betracht. Die Kirchenräte haben rechtzeitig dafür zu sorgen, daß Wahlurnen für jeden Wahlbezirk vorhanden sind. Sie haben sich ferner zu vergewissern, daß die Wahlvorsteher mit den ihnen obliegenden Aufgaben genau vertraut sind. Ein Abdruck des Wahlgesetzes muß im Wahlraum zur Hand sein.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift nach anliegendem Muster aufzunehmen. Die erforderlichen Muster sind rechtzeitig k. H. von der Registratur des Oberkirchenrats anzufordern.

Anlage 4.

Die Wahl Niederschrift mit allen zugehörigen Schriftstücken ist vom Wahlvorsteher dem Kirchenrat zu über-

geben, der sie ungesäumt dem Vorstande der Kreissynode einzureichen hat.

Die Wahlniederschriften aus dem Kreise Rüstringen sind an den Vorstand der Kreissynode Sever einzusenden.

Die nicht den Wahlniederschriften angelegten, sondern von den Wahlvorstehern versiegelten Stimmzettel sind von den Kirchenräten aufzubewahren und auf Verlangen dem Vorstand der Kreissynode einzusenden.

Oldenburg, 1919 Juli 29.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

Ruft.

Erstes Stück.**Wahlliste**

für die

Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung

der Kirchen
Kapellen gemeinde.....

Wahlbezirk.....

Es wird bescheinigt, daß diese Wahlliste vom
 bis 1919 im Hause
 des
 zu jedermanns Einsicht ausgelegt hat. Die Auslegung
 war durch Anschlag an die Kirche, durch Verkündung im
 Gottesdienst und durch die Zeitung bekannt
 gemacht worden.

....., den 1919.

Der Kirchenrat:

(Stempel)

Geßlossen mit Nr.
am 1919.
....., den 1919.
Der Kirchenrat:
(Stempel)

Anlage 1.

Zweites Stück.
(Drittes Stück)
usw.

Wahlliste

für die

Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung

der Kirchen
Kapellen gemeinde.....
Wahlbezirk.....

Es wird bescheinigt, daß dies Stück mit dem ersten
Stück der Wahlliste übereinstimmt.

....., den 1919.

Der Kirchenrat:

(Stempel)

....., den 1919.

Diese Wahlliste ist bei der Wahlhandlung benutzt worden.

Der Wahlvorsteher:

Geschlossen mit Nr.
am 1919.
....., den 1919.
(Stempel) Der Kirchenrat:

Anlage 2.**Bekanntmachung
des Kirchenrats.**

, den 1919.

Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Wenn nur ein Wahlbezirk besteht.

Nachdem die Wahl zur verfassunggebenden
Landeskirchenversammlung auf
den ten Sonntag nach Trinitatis, den 1919,
anberaumt und die Wahlliste aufgestellt ist, wird
sie 1 Woche lang vom bis,
beide Tage einschließlich, im Hause des,
zu jedermanns Einsicht ausgelegt sein.

Wenn mehrere Wahlbezirke gebildet sind.

Nachdem die Wahl zur verfassunggebenden
Landeskirchenversammlung auf
den ten Sonntag nach Trinitatis, den 1919,
anberaumt ist und die Wahllisten aufgestellt
sind, werden sie eine Woche lang vom
bis, beide Tage einschließlich, zu jeder-
manns Einsicht ausgelegt sein, und zwar

1. für den Wahlbezirk
im Hause des
in (im Hause in),
2. für den Wahlbezirk usw.

Wer diese Liste für unrichtig oder unvollständig hält,
kann dies binnen der im vorigen Absatz bestimmten Frist

beim Kirchenrat anzeigen; auf Verlangen hat er die Beweismittel für seine Behauptungen beizubringen.

Nach Ablauf der im Absatz 1 bestimmten Frist und nachdem der Kirchenrat über die dagegen vorgebrachten Einwendungen entschieden hat, wird die Wahlliste geschlossen.

Als Wahlberechtigte werden zur Stimmenabgabe nur diejenigen zugelassen, die in die Wahlliste aufgenommen sind.

Spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag:

1. zum Anschlag an die Kirche,
2. zur Verkündung im Gottesdienst,
3. für die Zeitung.

Bekanntmachung des Kirchenrats.

....., den 1919.

Im Hinblick auf die auf den
ten Sonntag nach Trinitatis, den d. Js.,
angesezte Wahl zur verfassunggebenden Landeskirchenver-
sammlung wird folgendes bekannt gemacht:

Fällt weg, wenn die
Gemeinde aus meh-
reren Wahlbezirken
besteht.

Ia. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk.

Wahlvorsteher:

Stellvertreter:

Wahlraum:

Beginn der Wahlhandlung:

Schluß der Wahlhandlung:

Fällt weg, wenn die Gemeinde nur aus
einem Wahlbezirk besteht.

Ib. Es sind folgende Wahlbezirke gebildet worden:

1.

Wahlvorsteher:

Stellvertreter:

Wahlraum:

Beginn der Wahlhandlung:

Schluß der Wahlhandlung:

2.

usw.

II. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme und darf nur
einen Stimmzettel abgeben. Stellvertretung bei Aus-
übung des Wahlrechts ist unstatthaft. Der Stimm-
zettel muß zusammengefaltet abgegeben werden.
Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen
nicht mit einem Kennzeichen versehen sein.

III. Die Wahlberechtigten werden auf Grund der Bestimmungen des § 10 Absatz 5 des Wahlgesetzes daran erinnert, daß sie bei der Wahl ihr Augenmerk auf solche Personen zu richten haben, die kirchlichen Sinn haben und bereit sind, das im Artikel 72 der Kirchenverfassung enthaltene Gelöbniß abzulegen. Dies Gelöbniß hat folgenden Wortlaut:

Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die bestehende Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche des Landes zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse, an dem, der das Haupt ist, Christus.

Spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag:

1. zum Anschlag an die Kirche,
2. zur Verkündung im Gottesdienst,
3. für die Zeitung.

Die Bekanntmachung kann mit der spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag zu erlassenden Bekanntmachung, betreffend Auslegung der Wahllisten, verbunden werden.

Wahlniederschrift.

Verhandelt vom Wahlvorstande des Wahlbezirks
zu den 1919.

Für die auf heute anberaumte Wahl von Abgeordneten
zur verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung für den
Wahlkreis ist in dem Wahlbezirk der
..... Gemeinde der Unterzeichnete als Wahl-
vorsteher bestellt worden. Dieser hat aus der Zahl der
Wahlberechtigten seines Bezirkes zum Schriftführer den
..... und zu Beisitzern

1.
2.
3.
4.
5.
6.

ernannt und 2 Tage vor dem Wahltag eingeladen, bei
Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes
zu erscheinen.

Nachdem sie sich eingefunden hatten, eröffnete der
unterzeichnete Wahlvorsteher um Uhr mittags die
Wahlhandlung damit, daß er sie verpflichtete, die ihnen ob-
liegenden Aufgaben getreulich zu erfüllen.

Eine Wahlurne zum Hineinlegen der Stimmzettel war
vorhanden; der Wahlvorstand überzeugte sich, daß sie
leer war.

Die erschienenen Wahlberechtigten traten nunmehr ein-
zeln an den Vorstandstisch, nannten ihren Namen und auf
Erfordern ihre Wohnung und übergaben, sobald der Schrift-
führer die Namen in der Wahlliste gefunden hatte, den zu-
sammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn,

nachdem der Schriftführer den Namen in der Wahlliste vermerkt hatte, sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten zurückgewiesen werden

1. Stimmzettel, die nicht von weißem Papier waren,
2. Stimmzettel, die mit einem Kennzeichen versehen waren.

Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wahlberechtigten, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wahlliste ein Kreuz machte.

Um Uhr wurde die Abstimmung geschlossen.

Nach Schluß der Abstimmung wurden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Die Zahl betrug

Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Diese Zahl stimmte mit der gleichzeitig festgestellten Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wahlliste überein.

Diese Zahl war um größer kleiner als die Zahl der gleichzeitig festgestellten Abstimmungsvermerke in der Wahlliste. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

Hierauf faltete ein Beisitzer jeden Stimmzettel auseinander und überreichte ihn dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorlas und einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung überreichte.

Der Schriftführer nahm jeden auf einem Stimmzettel stehenden Namen und die auf ihn entfallenden Stimmen in die Niederschrift auf und zählte laut die Stimmen. In derselben Weise führte der Beisitzer eine Gegenliste. Die Wahlliste und die Gegenliste wurden beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorsteher unterschrieben und dieser Niederschrift beigelegt.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

Das Ungültige ist zu durchstreichen.

1. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren, die Stimmzettel Nr.
2. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren, die Stimmzettel Nr.
3. weil die Stimmzettel keinen Namen oder keinen lesbaren Namen enthielten, die Stimmzettel Nr.
4. weil aus den Stimmzetteln die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen war, die Stimmzettel Nr.
5. weil die Stimmzettel auf eine nicht wählbare Person lauteten, die Stimmzettel Nr.
6. weil die Stimmzettel einen Vorbehalt oder eine Verwahrung gegenüber dem zu Wählenden enthielten, die Stimmzettel Nr.

Die Stimmzettel Nr.

enthielten mehr Namen als Abgeordnete zu wählen waren. Es wurden deshalb so viel Namen je der weltlichen und der geistlichen zu Wählenden, von den letzten anfangend, gestrichen, bis die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Abgeordneten erreicht war.

Die vorbezeichneten Stimmzettel, die zu einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes Veranlassung gegeben hatten, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dieser Niederschrift beigefügt.

Die Zahl der abgegebenen Stimmen be-
trug

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel be-
trug

Hiernach war die Zahl der gültigen Stimm-
zettel

Es haben erhalten:

1. *)

zusammen Stimmen.

2.

zusammen Stimmen.

3.

zusammen Stimmen.

4.

zusammen Stimmen.

5.

zusammen Stimmen.

6.

zusammen Stimmen.

usw.

im ganzen wie oben Stimmen.

*) B. B. Pfarrer X

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 usw.
gleich 50 Stimmen.

Der Wahlvorsteher verkündete dieses Ergebnis, schlug alle Stimmzettel, die nicht der Niederschrift beigelegt sind, in Papier ein, versiegelte sie und nahm sie in Verwahrung.

Während der ganzen Wahlhandlung waren mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend.

Diese Niederschrift ist vorgelesen, von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Schriftführer.

Anlage zur Wahlniederschrift.**Gegenliste bei der Wahlhandlung.**

....., den 1919.

Bei der heute vorgenommenen Wahl von Abgeordneten
zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung für den
Wahlkreis haben in dem
Wahlbezirk der Gemeinde
von den abgegebenen gültigen Stimmen erhalten:

1.

zusammen Stimmen,

2.

zusammen Stimmen,

3.

zusammen Stimmen,

4.

zusammen Stimmen,

5.

zusammen Stimmen,

6.

zusammen Stimmen,

7.

zusammen Stimmen,

usw.

 im ganzen Stimmen.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Schriftführer.

№ 109.

Bekanntmachung an die Vorstände der Kreissynoden, betreffend die
Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung.
Olbenburg, 1919 Juli 29.

Nach den §§ 29—32 des Wahlgesetzes zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung vom 1. Juli d. Jz. liegt die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlbezirken dem Vorstände der Kreissynode ob. Der Vorstand ist für die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Für die Aufnahme der im § 29 Absatz 2 vorgeschriebenen Niederschrift ist das anliegende Muster zu verwenden, das von der Registratur des Oberkirchenrats unmittelbar überandt werden wird. *Anlage*

Wegen der Einsendung der Verhandlung an den Oberkirchenrat wird auf § 33 verwiesen.

Olbenburg, 1919 Juli 29.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

Rust.

Ermittlung des Wahlergebnisses.

Verhandelt in der Sitzung des Vorstandes der Kreissynode.....in.....am.....1919.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses der am.....
.....1919 vorgenommenen Wahlen von Abgeordneten
zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung für den
Wahlkreis.....war der Vorstand der Kreissynode heute zusammengetreten.

Die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken wurden durchgesehen.

Die Wahlen in den einzelnen Bezirken gaben zu
keinen
folgenden Bedenken Anlaß:

Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Zur Beseitigung der gegen die Wahlen im Wahlbezirk.....erhobenen Bedenken bedurfte es der Einsichtnahme der Stimmzettel. Sie wurden vom Kirchenrat in.....eingefordert und eingesehen. Es wurde folgendes festgestellt:

Darauf wurden die Stimmzettel der einzelnen Wahlbezirke wieder in Papier eingeschlagen und versiegelt.

Das Ergebnis der Wahlen wurde folgendermaßen festgestellt:

I. Gemeinde

a. Wahlbezirk:

Zahl der Wahlberechtigten

Zahl der Stimmen

Ungültige Stimmen

Gültige Stimmen

Gültige Stimmen entfallen auf:

1. (Zahl der Stimmen:)

2.

3.

4.

5.

6.

usw.

b. Wahlbezirk:

usw.

II. Gemeinde

a. usw.

Im Wahlkreise sind somit abgegeben

Stimmen im ganzen

Ungültige Stimmen

Gültige Stimmen

Gültige Stimmen haben erhalten:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

usw.

Es sind im Kreise weltliche
und geistliche Abgeordnete zu wählen.

Gewählt sind die, die die meisten Stimmen ohne Rück-
sicht auf das Verhältniß zur Gesamtzahl der abgegebenen
Stimmen erhalten haben. Die meisten Stimmen haben
erhalten:

a. weltliche:

- | | | |
|---------|-----|----------|
| 1. | mit | Stimmen, |
| 2. | " | " |
| 3. | " | " |
| 4. | " | " |
| 5. | " | " |
| 6. | " | " |
| 7. | " | " |

b. geistliche:

- | | | |
|---------|-----|----------|
| 1. | mit | Stimmen, |
| 2. | " | " |
| 3. | " | " |

Diese sind gewählt.

Das Unzutreffende ist zu
durchstreichen.

Da auf die infolge ihrer Stimmenzahl für die
Wahl in Betracht kommenden Personen

- | |
|---------|
| 1. |
| 2. |

die gleiche Stimmenzahl entfallen war, wurde vom
Vorsitzenden das Los gezogen. Durch das Los wurde
folgende Reihenfolge festgestellt:

- | |
|---------|
| 1. |
| 2. |

Das Ergebnis wurde sofort verkündet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

Der Vorsitzende. Der stellv. Vorsitzende. Der Schriftführer.

Nachrichten.

Der Pfarrer Marcus in Zade ist am 2. Juli 1919 gestorben.

Der Kirchenrat Willens in Oldenburg ist, nachdem eine Wahl nicht zustande gekommen ist, mit Zustimmung des Synodalausschusses zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Hammelwarden ernannt worden.

Der Stadtpropst Pastor Wieckmann aus Reval ist vom 1. August 1919 ab mit der Vertretung des erkrankten Pfarrers Schneider in Oldenburg beauftragt worden.

Dem Pfarrer Freese in Brake ist auf Grund der eingereichten Abhandlung: „Die Versuchung Jesu nach den Synoptikern“ und des am 28. Juni 1919 stattgefundenen Licentiatenexamens von der theologischen Fakultät Halle-Wittenberg die Würde eines Licentiaten der Theologie verliehen worden.

Die vom Oberkirchenrat unter dem 24. Februar 1919 empfohlene Kirchenkollekte für die evangelischen Exulanten, besonders aus Elsaß-Lothringen und dem Baltischen Lande, hat erbracht 2803,11 M.

Dieser Betrag ist an die Kasse des Zentralvorstandes der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig überwiesen.

Die zu Oldenburg verstorbene Frau Wwe. Küpfer, geb. Musshorn, hat der kirchlichen Armenpflege zu Barel ein Vermächtnis von 500 M und dem Frauen-Diakonissenverein daselbst ein solches von 500 M hinterlassen.

Die zu Oldenburg verstorbene Frau Direktor Dr. Gabler, geb. Kästner, hat der kirchlichen Armenpflege in Barel 1000 M und dem Frauen-Diakonissenverein daselbst 500 M vermacht.

Vordrucke zu den Wahllisten und den Bekanntmachungen der Kirchenräthe, betreffend die Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung (Nr. 108 dieses Stückes), können von der Buchdruckerei von Ad. Littenberg in Oldenburg bezogen werden.
